

II- 674 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 343/1

A n f r a g e

1980 -02- 20

der Abgeordneten Heinzinger

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Zollfreiheit für Reisegut nach dem § 34 Abs. 3  
Zollgesetz

Gemäß dem § 34 Abs. 3 Zollgesetz ist für in das Zollgebiet als Reisegut eingebrochene und zum eigenen Verbrauch bestimmte Tabakwaren und weingeisthältige Getränke die Zollfreiheit in einer durch Verordnung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Eigenbedarfs festzusetzenden Höchstmenge nur dann zu gewähren, wenn diese Waren von erwachsenen ausländischen oder inländischen Reisenden eingeführt werden. Die hiezu ergangene Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11.12.1972, BGBl. Nr. 176, setzt in ihrem § 3 das für die Gewährung der Zollfreiheit maßgebliche Alter des die Waren in das Zollgebiet einführenden Reisenden mit 17 Jahren fest und bestimmt - folgend der Regelung im Zollgesetz - des weiteren, daß die Waren für den persönlichen Verbrauch bestimmt sein müssen.

Aufgrund dieser Gesetzeslage dürfte daher kein Reisender die von ihm im Ausland erworbenen Tabakwaren und weingeist-hältigen Getränke als Geschenkartikel für Angehörige zollfrei in das Zollgebiet einführen. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Durchsetzung dieses Verbotes gegenüber erwachsenen Reisenden nicht eingehalten wird und auch gar nicht eingehalten werden kann. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Reisende zollfrei

- 2 -

eingeführte Zigaretten oder Spirituosen in ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis ganz oder zum Teil weitergeben, ohne daß diese Gesetzesumgehung geahndet wird bzw. überhaupt zur Kenntnis der Finanzstrafbehörde gelangt.

Es ist auch für die Bevölkerung nur schwer verständlich, aus welchem Grunde zum Beispiel die Weitergabe einer einzigen gemäß dem § 34 Abs. 3 Zollgesetz zollfrei eingeführten Zigarette an eine dritte Person Strafbarkeit nach dem § 35 Abs. 3 Finanzstrafgesetz nach sich zieht und im Extremfall nicht nur mit einer Geld-, sondern auch mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten (§15 Abs. 3 Finanzstrafgesetz) und im Falle der gerichtlichen Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens (z.B gemäß dem § 53 Abs. 4 Finanzstrafgesetz, sohin unabhängig von der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages) sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden kann. Ein echtes Strafbedürfnis kann in diesem Zusammenhang wohl kaum behauptet werden.

Eine - faktische - Ungleichbehandlung der Reisenden ist aber insbesondere darin gelegen, daß Erwachsene bei der Zollkontrolle Tabakwaren und alkoholische Getränke unter Hinweis auf ihren Eigenbedarf auch dann gemäß dem §34 Abs 3 Zollgesetz zollfrei nach Österreich einführen können, wenn sie von vornherein beabsichtigen, die Waren nicht selbst zu verbrauchen, sondern an dritte Personen weiterzugeben (in der Regel wird sogar von den Zollbeamten nur nach der Quantität der bezeichneten Monopolgegenstände, nicht jedoch danach gefragt, ob diese für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind), während dies bei Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, insbesondere bei Kindern und Unmündigen, nicht möglich ist. Diesen Personen ist es daher nicht nur

- 3 -

von Gesetzes wegen, sondern - anders als Erwachsenen - auch faktisch verwehrt, Tabakwaren oder weingeisthältige Getränke als Geschenke für ihre Eltern oder andere nahe Angehörige zollfrei in das inländische Zollgebiet einzuführen.

Es scheint daher überlegenswert, diese unbefriedigende - eine im Faktischen begründete Ungleichbehandlung bedingende - Situation dadurch zu beheben, daß die im § 34 Abs. 3 Zollgesetz normierten Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit weder an ein bestimmtes Alter des Reisenden noch daran geknüpft werden, daß die in der zitierten Gesetzesstelle angeführten Monopolgegenstände dem Eigenbedarf des Reisenden dienen müssen. Hierdurch könnte auch dem derzeit bestehenden, allenthalben bekannten und - zumindest stillschweigend - tolerierten Zustand, daß gemäß dem § 34 Abs. 3 Zollgesetz von Erwachsenen zollfrei eingeführte Gegenstände an dritte Personen weitergegeben werden, Rechnung getragen werden. Eine solche Änderung der bezughabenden Bestimmung würde im übrigen keine grundsätzliche Neuerung, sondern lediglich eine Angleichung an den § 34 Abs. 2 Zollgesetz darstellen, der den Reisenden die zollfreie Einfuhr von Andenken, die sie für ihren persönlichen Gebrauch oder für den ihrer Angehörigen erworben haben, gewährt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Werden Sie einen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen, der auch Reisenden unter 17 Jahren die zollfreie Einfuhr von Tabakwaren und weingeisthältigen Getränken, auch wenn diese nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind, ermöglicht?